



Brüssel, den 6. Juni 2017
(OR. en)

5448/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0300 (NLE)

TRANS 16
MAR 15
EU-GNSS 3
AVIATION 11
ESPACE 4
RELEX 41
CH 6
CSC 16

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im durch das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die europäischen Satellitennavigationsprogramme eingesetzten GNSS-Ausschuss Europäische Union/Schweiz im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung zu vertretenden Standpunkt

BESCHLUSS (EU) 2017/... DES RATES

vom ...

**über den Standpunkt,
der im Namen der Europäischen Union im -
durch das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits
über die europäischen Satellitennavigationsprogramme eingesetzten -
GNSS-Ausschuss Europäische Union/Schweiz
zur Annahme von dessen Geschäftsordnung
zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 172 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Teile des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Europäischen Satellitennavigationsprogramme¹ (im Folgenden „Abkommen“), die in die Zuständigkeit der Union fallen, werden seit dem 1. Januar 2014 vorläufig angewandt.
- (2) Mit Artikel 20 des Abkommens wird der GNSS-Ausschuss Europäische Union/Schweiz (im Folgenden „Gemeinsamer Ausschuss“) eingesetzt und wird bestimmt, dass sich dieser Ausschuss eine Geschäftsordnung gibt.
- (3) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses festzulegen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 15 vom 20.1.2014, S. 3.

Artikel 1

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Union im durch das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Europäischen Satellitennavigationsprogramme eingesetzten GNSS-Ausschuss Europäische Union/Schweiz (im Folgenden "Gemeinsamer Ausschuss") zur Annahme von dessen Geschäftsordnung zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.
- (2) Die Vertreter der Union im Gemeinsamen Ausschuss sind befugt, geringfügigen Änderungen des im Entwurf beigelegten Beschlusses zuzustimmen, ohne dass ein neuer Beschluss des Rates erforderlich ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
